Mintert Anwaltskanzlei

Mintert Anwaltskanzlei Röttgen 2 42109 Wuppertal

Landgericht Wuppertal

Eiland 1

42103 Wuppertal

Karl Raimund Mintert

Rechtsanwalt

Britta Sonntag

Rechtsanwältin

Helge Dinter Rechtsanwalt

Fachanwalt Arbeitsrecht Fachanwalt Sozialrecht

Markus Heim

Rechtsanwalt

Bitte stets angeben:

710/20M11 D11/30603 11.01.2022

in Kooperation mit Holger Morgenstern

Rechtsanwalt

Röttgen 2 42109 Wuppertal

Telefon: 0202 / 70908-0 Telefax: 0202 / 70908-11 E-Mail: info@ra-mintert.de Internet: www.ra-mintert.de Steuer-Nr.: 132/5214/0443

In dem Rechtsstreit
Wupper-Paletten GmbH / Paletten-Gigant GmbH
- 12 O 25/21 -

nehmen wir gemäß der hier am 21.12.2021 zugestellten Verfügung vom 20.12.221 Stellung zum Schriftsatz der Beklagten vom 14.10.2021:

1.

Zu den angeblich "noch andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaften Gießen und Düsseldorf", die "inzwischen einige weitere Dinge ans Tageslicht gebracht" haben sollen, können wir nur wiederholen, dass auch bis heute der Klägerin in keiner Weise irgendwelche Ermittlungsansätze wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten in der Abwicklung der ihr erteilten Aufträge bekannt geworden, weder seitens der Staatsanwaltschaft Gießen noch seitens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf.

Keiner der beiden Geschäftsführer der Klägerin hat auch nur irgendein Anschreiben einer dieser Staatsanwaltschaften erhalten geschweige denn eine Vorladung zu einer verantwortlichen Vernehmung.

Trotz der bereits aus 2020 datierenden Aktenzeichen sieht offensichtlich nach wie vor keine dieser Staatsanwaltschaften irgendeine Veranlassung, die Geschäftsführer der Klägerin als Beschuldigte oder auch nur als Zeugen zu vernehmen.

Die Klägerin kann wie schon mit unserem Schriftsatz vom 30.09.2021 vorgetragen also auch weiterhin nur mit Nichtwissen bestreiten, dass die Beklagte aus einem dieser Verfahren irgendwelche "Erkenntnisse" gewonnen haben könnte, die in irgendeiner Weise zu Lasten der Klägerin gehen könnten.

Das Gericht mag erforderlichenfalls dem Beweisangebot der Beklagten folgend die Ermittlungsakten beiziehen und uns dann zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

2.

Die von der Beklagten erteilten Auslieferaufträge hat die Klägerin ordnungsgemäß erfüllt.

Auch insofern können wir nur wiederholen:

Die Beklagte hat nie irgendeinen der Lieferscheine als nicht ordnungsgemäße oder nicht so vereinbarte Auslieferung gerügt!

Insbesondere die Auslieferadresse der Elan Bau wurde auf den ersten der Klägerin übersandten Lieferscheinen noch auf telefonischen Zuruf des Geschäftsführers der Beklagten handschriftlich nach seinen Angaben geändert.

Im weiteren Verlauf ging die Beklagte dazu über, der Klägerin Blanko-Lieferscheine als Vorlagen zuzusenden, in denen die Beklagte selbst diese Auslieferadresse der Elan Bau vorgab.

Wir regen an, den / die Geschäftsführer der Klägerin hierzu anzuhören und bieten vorsorglichst

Beweis: durch Parteivernehmung der Geschäftsführer der Klägerin

Die handschriftlichen Zusätze auf den Lieferscheinen weisen die Adresse der Elan Bau aus.

Aus der Rücksendung der vom Empfänger quittierten Lieferscheine hatte die Beklagte, die die Quittungen ja wohl geprüft haben dürfte, früh Kenntnis von dieser Lieferadresse.

Tatsache ist aber, dass die Beklagte aßergerichtlich nie (!) gerügt hätte.

Tatsache ist, dass die Beklagte statt dessen die darauf bezogenen Rechnungen der Klägerin beanstandungslos und ohne jeden Vorbehalt bezahlte.

Die Klägerin hat auch keine "Umlieferungen" zu Lasten der Beklagten vorgenommen.

Die Beklagte verschweigt in ihrem Vortrag, dass sie Gitterboxen transportieren ließ und dass sie - gemäß dem bereits vorlegten Mietvertrag - Gitterboxen von der Klägerin mietete, die nicht nur "tauschfähig" waren und sind, sondern die einem ständigen Austausch unterlagen, ähnlich dem "Kölner/Bonner" Palettentausch.

Transportiert werden sollen selbstverständlich Waren.

Die Gitterboxen stellen als nur das "Packmittel" dar. Als solche unterliegen sie einem ständigen Austausch in Form des Absendertauschs und des Empfängertauschs. Wird der Tausch beim Empfänger durchgeführt liefert der Spediteur - hier die Klägerin - die Waren auf Vollpaletten (Paletten mit Ware) oder in Gitterboxen an und nimmt gleichzeitig Leerpaletten / Leergitterboxen oder kurz danach neu mit Ware befüllte Paletten / Gitterboxen vom Empfänger mit.

Die Beklagte makelt diese Packmittel (Paletten und Gitterboxen).

In Kenntnis dieser Besonderheiten des "Palettentauschs" kann es sie also nicht verwundern, dass die Klägerin Waren im "Packmittel Gitterbox" auslieferte und kurz danach Paletten / Gitterboxen beim Empfänger abholte.

Die Klägerin kann insofern nur mit Nichtwissen bestreiten, dass die Beklagte Paletten - von wem? - gekauft haben will, um ständig über diese ein und dieselben Paletten verfügen zu können.

Den Grundsätzen des "Palettentauschs" folgend dürfte es sich allenfalls um zum Tausch bestimmte Paletten gehandelt haben.

Wir regen an, auch hierzu den / die Geschäftsführer der Klägerin anzuhören und bieten vorsorglichst rein gegenbeweislich

Beweis: durch Parteivernehmung der Geschäftsführer der Klägerin

4.

Nachdem die von der Beklagten ausgangs ihres Schriftsatzes angekündigte "Konkretisierung unter Beweisantritt" bis heute aussteht muss die Klägerin davon ausgehen, dass der Beklagten auch mit diesem Vortrag nur an einer Verzögerung des Verfahrens gelegen ist.

Anwaltskanzlei Mintert

Karl Raimund Mintert

Rechtsanwalt